

HSD NR. 433

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.02.2016
Nummer 433

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang „Exhibition Design“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.02.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Exhibition Design“ an der Hochschule Düsseldorf vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen, Verköndungsblatt Nr. 406) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird unter Aufhebung von Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 5 – Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Masterstudiengang sind:

1. Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Architektur, Innenarchitektur, Kunst, Landschaftsgestaltung, Gestaltung/Design (insbesondere Kommunikationsdesign, Produktdesign, Industriedesign), Museologie, Kulturwissenschaft oder adäquaten Studiengängen oder Studiengängen, deren Studienverlauf einen Schwerpunkt zu Ausstellungsdesign/Exhibition Design erkennen lässt, mit mindestens 180 ECTS-Punkten bzw. Credits an einer inländischen oder ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bzw. einem ECTS-Grad von mindestens B.
2. Die Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Exhibition Design an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 5a wird unter Aufhebung von Abs. 2 und Abs. 4 S. 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 5a – Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach § 5, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

(2) Für das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, in die die Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Nr. 1 und die Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Nr. 2 einbezogen werden.

(3) Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51% aus der Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Nr. 1 und zu 49% aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des § 5 Nr. 2 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

(4) Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Abs. 3 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 5 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Zulassungsverfahren“.

ARTIKEL II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 16.12.2015 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 10.02.2016.

Düsseldorf, den 18.02.2016



Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Stefan Asmus